SJD/Vorentwurf vom 1.3.2011

Privatrechtsgesetz (PrRG)

vom

Der Grosse Rat des Kantons Freiburg

gestützt auf das Schweizerische Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (ZGB);

gestützt auf das Bundesgesetz vom 30. März 1911 betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht) (OR);

gestützt auf die Schweizerische Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 (ZPO);

gestützt auf das Justizgesetz vom 31. Mai 2010 (JG);

nach Einsicht in die Botschaft des Staatsrates vom ...;

auf Antrag dieser Behörde,

beschliesst:

1. KAPITEL

Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand dieses Gesetzes

Dieses Gesetz regelt die Ausführung des Bundesprivatrechts, hauptsächlich des Zivilgesetzbuchs und des Obligationenrechts, sowie das kantonale Privatrecht; die Spezialgesetzgebung bleibt vorbehalten.

Art. 2 Spezialgesetzgebung

Die Spezialgesetzgebung regelt insbesondere folgende Bereiche:

- a) amtliche Veröffentlichungen;
- b) Beglaubigungen;
- c) Zivilstandswesen, einschliesslich der Verfahren in den Bereichen Namensänderung, Ehe und eingetragene Partnerschaft sowie Adoption;

- d) Unterhaltsbeiträge, Erwachsenen- und Kinderschutz sowie fürsorgerische Unterbringung;
- e) Aufsicht über die Vorsorgeeinrichtungen und die Einrichtungen der beruflichen Vorsorge;
- f) Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland:
- g) bäuerliches Bodenrecht;
- h) Grundbuch und amtliche Vermessung;
- i) Bodenverbesserungen;
- j) öffentliche Sachen und Wasserbau;
- k) Schutz der Kulturgüter;
- 1) Datenschutz;
- m) Handelsregister;
- n) Miete und Pacht.

Art. 3 Zuständige Gerichtsbehörden

Ohne anders lautende Bestimmungen richtet sich die Zuständigkeit der Gerichtsbehörden nach dem Justizgesetz.

Art. 4 Öffentliche Urkunden – ZGB 9, Schlusstitel 55; ZPO 179

- ¹ Öffentliche Urkunden werden von den Notarinnen und Notaren im Beurkundungsverfahren nach der Gesetzgebung über das Notariat erstellt.
- Vorbehalten bleiben die Zuständigkeiten, die die Spezialgesetzgebung insbesondere den Geometerinnen und Geometern und den Grundbuchverwalterinnen und Grundbuchverwaltern überträgt.

Art. 5 Veröffentlichungsarten

- ¹ Die im Zivilgesetzbuch vorgeschriebenen Bekanntmachungen werden im Amtsblatt des Kantons Freiburg veröffentlicht.
- ² Erfordern es die Umstände, so kann die Behörde eine Bekanntmachung auch im Amtsblatt eines anderen Kantons und/oder im Schweizerischen Handelsamtsblatt (SHAB) veröffentlichen lassen.
 - ¹ Die im Zivilgesetzbuch vorgeschriebenen Bekanntmachungen erfolgen in der Regel durch zweimalige Veröffentlichung im Amtsblatt.
 - ² Erfordern es die Umstände, so kann die Behörde eine Bekanntmachung auch im amtlichen Publikationsorgan eines anderen Kantons und/oder im Schweizerischen Handelsamtsblatt

- (SHAB) veröffentlichen lassen. Ausnahmsweise kann sie sie auch auf andere Arten, die geeignet sind, die Betroffenen zu erreichen, veröffentlichen.
- ³ Beginnt mit der Bekanntmachung eine Frist zu laufen, so ist ohne anders lautende Bestimmung die erste Veröffentlichung im Amtsblatt massgebend. Die Bekanntmachung gibt die anwendbare Bestimmung an.
- ⁴ Bei den Angelegenheiten, die der Zivilprozessordnung unterliegen, bleiben die Bestimmungen über die öffentliche Bekanntmachung (Art. 141 ZPO) vorbehalten.

2. KAPITEL

Personenrecht

- Art. 6 Massnahmen gegen Gewalt, Drohungen oder Nachstellungen ZGB 28b Abs. 4
- ¹ Bei Gewalt, Drohungen oder Nachstellungen ist die Kantonspolizei über eine Offizierin oder einen Offizier der Gerichtspolizei zuständig, gegenüber der verletzenden Person:
- a) im Krisenfall die sofortige Ausweisung aus der gemeinsamen Wohnung für die Dauer von bis zu 10 Tagen, verbunden mit einem Rückkehrverbot und der Abnahme der Wohnungsschlüssel, zu verfügen;
- b) Polizeihaft für die Dauer von bis zu 24 Stunden zu verfügen mit dem Ziel, die Vollstreckung der sofortigen Ausweisung sicherzustellen oder eine bedrohte Person vor einer unmittelbaren und ernsthaften Gefährdung ihrer körperlichen oder psychischen Integrität zu schützen. Ausserdem werden die Einzelheiten der Polizeihaft in den Artikeln 217 ff. der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 über die vorläufige Festnahme geregelt, die sinngemäss gelten.
- ² Die Offizierin oder der Offizier der Gerichtspolizei stellt die Verfügung der verletzenden Person zu. Diese wird auf ihr Recht zur Anfechtung der Verfügung sowie auf die Möglichkeit hingewiesen, sich an eine Beratungsstelle zu wenden.
- ³ Die bedrohte Person erhält eine Kopie der Verfügung. Sie wird auf ihr Recht hingewiesen, sich an eine OHG-Beratungsstelle zu wenden und die im Bundesrecht vorgesehenen Schutzmassnahmen zu beantragen.
- ⁴ Gegen die Verfügungen der Kantonspolizei kann bei der Gerichtspräsidentin oder beim Gerichtspräsidenten innert drei Tagen

Einsprache erhoben werden. Es gelten die Regeln über das summarische Verfahren; die Einsprache hat jedoch keine aufschiebende Wirkung.

Art. 7 Juristische Personen des kantonalen Rechts – ZGB 59

- ¹ Die juristischen Personen des kantonalen Rechts (insbesondere der Staat und seine Anstalten mit eigener Rechtspersönlichkeit, die Gemeinden und Gemeindeverbände und die kirchlichen Körperschaften) unterstehen in Bezug auf alle ihre privatrechtlichen Rechtshandlungen dem Zivilrecht. Vorbehalten bleiben jedoch die Grenzen und Formen, die durch die Gesetze, Verordnungen, Reglemente, Statuten und den Gründungsakt vorgeschrieben sind.
- ² Ab dem 1. Januar 2013 können keine Allmendgenossenschaften und ähnlichen Körperschaften mehr gegründet werden; die Fusion bestehender Körperschaften bleibt vorbehalten. Für die bestehenden öffentlichrechtlichen juristischen Personen gilt das bisherige Recht weiter, und die Bestimmungen des Obligationenrechts über die Genossenschaft sind ergänzend anwendbar.

Art. 8 Widerrechtlicher Verein – ZGB 78

Die Behörde, die dafür zuständig ist, die Auflösung eines Vereins mit widerrechtlichem oder unsittlichem Zweck zu verlangen, ist die Staatsanwaltschaft.

Art. 9 Stiftungsaufsicht – ZGB 59 und 80 ff.

- ¹ Die privatrechtlichen Stiftungen, bei denen der Kanton oder die Gemeinden für die Aufsicht zuständig sind, unterstehen der Kontrolle der vom Staatsrat bezeichneten kantonalen Behörde; davon ausgenommen sind die Familienstiftungen und die kirchlichen Stiftungen. Der Staatsrat regelt die Aufsicht im Einzelnen.
- ² Beschwerden gegen Entscheide der Aufsichtsbehörde sind beim Kantonsgericht zu erheben. Im Übrigen gilt das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege.
- ³ Inwieweit sich die Aufsicht durch die kantonale Behörde auf öffentlichrechtliche Stiftungen erstrecken kann, wird durch Verordnung festgesetzt.
- ⁴ Die Aufsicht über die Vorsorgeeinrichtungen und die Einrichtungen der beruflichen Vorsorge wird in der Spezialgesetzgebung geregelt. Der Staatsrat ist dafür zuständig, einer gemeinsamen Aufsichtsregion im Sinne der Bundesgesetzgebung beizutreten.

3. KAPITEL

Familienrecht

Art. 10 Beratungsstellen – ZGB 171

Der Staatsrat ist dafür zuständig, die Ehe- und Familienberatungsstellen anzuerkennen oder zu schaffen; die anerkannten Beratungsstellen werden subventioniert.

Art. 11 Anerkennung der Vaterschaft vor Gericht – ZGB 260 Abs. 3

Ist die Vaterschaftsklage hängig, so wird das Kind vor dem Richter in der Form der Klageanerkennung anerkannt.

Art. 12 Tod des beklagten Vaters – ZGB 261 Abs. 2

Die Klage ist zuletzt gegen den Staat zu richten.

Art. 13 Gemeinderschaft – ZGB 348

Die Friedensrichterin oder der Friedensrichter entscheidet über das Begehren auf Eintritt in die Wirtschaft einer Ertragsgemeinderschaft.

4. KAPITEL

Erbrecht

Art. 14 Friedensrichter – ZGB 457 ff.; ZPO 249 Bst. c

- Die Friedensrichterin oder der Friedensrichter übt die freiwillige Gerichtsbarkeit in Erbschaftssachen aus.
- ² Abweichend von Artikel 51 Abs. 1 des Justizgesetzes ist die Friedensrichterin oder der Friedensrichter in folgenden Fällen des summarischen Verfahrens zuständig:
- a) Entgegennahme eines mündlichen Testamentes (Art. 507 ZGB);
- b) Sicherstellung bei Beerbung einer verschollenen Person (Art. 546 ZGB);
- c) Verschiebung der Erbteilung und Sicherung der Ansprüche der Miterbinnen und Miterben gegenüber zahlungsunfähigen Erben (Art. 604 Abs. 2 und 3 ZGB).
- ³ Die Durchführung gewisser Verrichtungen kann dem Kanzleipersonal delegiert werden. Ferner zieht die Friedensrichterin oder der Friedensrichter auf Kosten der Erbschaft professionelle Beauftragte bei, sofern dies,

insbesondere wegen der Komplexität der Erbschaft, nötig erscheint. Diese sind persönlich haftbar.

Art. 15 Notare – ZGB 499 ff., 534, 559

- ¹ Die Notarinnen und Notare üben die Tätigkeiten aus, die aufgrund der Notariatsgesetzgebung in ihren Aufgabenbereich fallen, insbesondere die öffentliche Beurkundung von Verfügungen von Todes wegen und die Aufbewahrung eigenhändiger Testamente.
- ² Unter der Verantwortung der Friedensrichterin oder des Friedensrichters und mit ihrer beziehungsweise seiner Unterschrift stellen sie Erbbescheinigungen aus. In einfachen Fällen können diese direkt von der Friedensrichterin oder vom Friedensrichter ausgestellt werden.

Art. 16 Annahme der Erbschaft – ZGB 466, 555, 560

- ¹ Hinterlässt die Erblasserin oder der Erblasser keine Erbinnen und Erben, so fällt die Erbschaft an die Gemeinde ihres beziehungsweise seines letzten Wohnsitzes.
- ² Die ausdrückliche Annahme der Erbschaft wird der Friedensrichterin oder dem Friedensrichter gegenüber erklärt. Die juristischen Personen des kantonalen Rechts können eine Erbschaft nur nach Aufnahme eines öffentlichen Inventars annehmen.

Art. 17 Erben ohne Rechtspersönlichkeit – ZGB 539

Die Friedensrichterin oder der Friedensrichter sorgt dafür, dass Zuwendungen an eine Mehrheit von Personen, der das Recht der Persönlichkeit nicht zukommt, der für die Stiftungsaufsicht zuständigen Direktion zur Kenntnis gebracht werden.

Art. 18 Massnahmen bei Verschollenheit – ZGB 546–550

Die Friedensrichterin oder der Friedensrichter trifft die nötigen Massnahmen zur Sicherstellung der Inventaraufnahme, zur Schätzung und Verwaltung des Vermögens und zur Wahrung der Interessen der verschollenen Person. Gegebenenfalls verlangt sie oder er, die Verschollenerklärung von Amtes wegen auszusprechen.

Art. 19 Sicherungsinventar und Siegelung – ZGB 490, 551 ff., 568

¹ Das Steuerinventar im Todesfall dient als Sicherungsinventar; es wird wenn nötig ergänzt.

³ Wer ein Wahlrecht hat, muss seine Wahl angeben.

- ² Die Berechtigten werden von der Beendigung der Inventaraufnahme benachrichtigt. Ist ihr Wohnort nicht bekannt, so wird die Mitteilung im Amtsblatt veröffentlicht.
- ³ Erscheinen andere Sicherungsmassnahmen nicht ausreichend, so wird die Siegelung der Erbschaft angeordnet, auch wenn dagegen Widerspruch erhoben wird.
- ⁴ Die in Steuersachen anwendbaren Bestimmungen gelten sinngemäss.

Art. 20 Ansprüche – ZGB 490, 551 ff., 568

- ¹ Die Person, die die Inventaraufnahme leitet, würdigt vorläufig die Ansprüche und hält ihren Entscheid darüber im Protokoll fest.
- ² Je nach den Umständen händigt sie den Beteiligten die beanspruchten Sachen aus, nötigenfalls gegen Sicherheitsleistung.

Art. 21 Öffentliches Inventar – ZGB 581

- a) Gegenstände
- ¹ Alle Vermögenswerte werden ins Inventar aufgenommen, einschliesslich der in dritter Hand befindlichen Gegenstände, die noch eingefordert werden müssen. Für Forderungen und Schulden ist der Bestand am Todestag massgebend.
- ² Leibwäsche und Kleidungsstücke der Hausgenossen sowie übliche Haushaltsprodukte werden nicht in das Inventar aufgenommen.
- ³ Wer eine Forderung oder eine Schuld angegeben hat, kann auf Kosten der Erbschaft eine Empfangsbescheinigung seiner Anmeldung verlangen.

Art. 22 b) Inventaraufnahme

- ¹ Alle Gegenstände werden fortlaufend nummeriert und im Inventar einzeln aufgeführt; gegebenenfalls wird der Versicherungswert oder der Schätzungswert angegeben.
- ² Bei wertvolleren Vermögensstücken wird in der Regel ein Schätzungsgutachten erstellt.
- ³ Sammlungen und Sortimente, die nicht vorteilhaft stückweise verkauft werden können, werden gesamthaft unter einer Nummer aufgeführt.
- ⁴ Ähnliche und gleichartige Gegenstände (insbesondere Hausrat und Betriebsmobilien) werden so weit wie möglich gruppiert aufgeführt.

Art. 23 Vermögensverwaltung – ZGB 581, 585

- ¹ Die Friedensrichterin oder der Friedensrichter lässt Gegenstände, deren Aufbewahrung Kosten oder Schaden verursachen würde, unter bestmöglicher Wahrung der Interessen der Berechtigten verkaufen.
- ² Erfordern es die Umstände, namentlich wenn ein Handels-, Gewerbeoder Landwirtschaftsbetrieb der Erblasserin oder des Erblassers weiterzuführen ist, so ernennt die Friedensrichterin oder der Friedensrichter für die ganze Erbschaft oder für einen Teil davon eine Verwalterin oder einen Verwalter, die oder der gegenüber den Berechtigten Rechenschaft ablegen muss.

5. KAPITEL

Sachenrecht

1. ABSCHNITT

Eigentum

Art. 24 Bestandteile und Zugehör – ZGB 642, 644

Die Normen der Kantonalen Gebäudeversicherung zur Abgrenzung der Gebäudeversicherung und der Fahrhabeversicherung im Kanton Freiburg gelten in Bezug auf Bestandteile und Zugehör als Ortsgebrauch.

VARIANTE

- Vorfenster gelten gemäss Ortsgebrauch als Bestandteile des Grundstücks.
- ² Als Zugehör eines Grundstücks gelten gemäss Ortsgebrauch:
- 1. Kelter:
- 2. hölzerne Speicher, selbst wenn sie nicht mit dem Boden fest verbunden sind:
- 3. Stroh und Dünger, die sich auf einem Hof befinden oder zu ihrer Verbesserung auf anderen Grundstücken gelagert werden;
- 4. zur Einzäunung von Grundstücken bestimmtes Holz, Rebpfähle und Baumstützen;
- vom Eigentümer überlassenes Futter, das der Pächter nach Auflösung der Pacht in gleicher Güte und Menge zurücklassen soll:

- Gerätschaften, Maschinen und Mobiliar zum Betrieb eines Gasthofs oder eines Gewerbe- oder Handelsbetriebs (Sägerei, Molkerei usw.).
- ³ Nicht als Zugehör eines Grundstücks gelten:
- 1. Nachen, Boote und Fähren:
- 2. Abbruchmaterial eines Hauses, das noch keine Verwendung gefunden hat.
- ⁴ Im Übrigen wird der Ortsgebrauch durch die Normen der Kantonalen Gebäudeversicherung zur Abgrenzung der Gebäudeversicherung und der Fahrhabeversicherung im Kanton Freiburg präzisiert.

Art. 25 Bildung neuen Landes – ZGB 659

Gräbt ein Fluss oder ein Bach sich ein neues Bett, so erhalten die Eigentümerinnen und Eigentümer der überschwemmten Grundstücke zu ihrer Entschädigung anteilmässig nach der verlorenen Fläche das Eigentum am verlassenen Bett.

Art. 26 Bodenverschiebungen

- a) Bestimmung ZGB 660a
- ¹ Wer glaubhaft macht, dass sein Land dauernden Bodenverschiebungen unterliegt, kann bei der Direktion, die für die amtliche Vermessung zuständig ist, beantragen, dass der Perimeter der betroffenen Grundstücke bestimmt wird.
- ² Die Direktion ordnet die Bestimmung des Perimeters nur an, wenn sich dieses Verfahren, insbesondere wegen der Beschaffenheit der betroffenen Grundstücke, rechtfertigt; die Kosten des Verfahrens gehen zu Lasten der antragstellenden Person.
- ³ Die Fälle, in denen der Perimeter von Amtes wegen gemäss der Gesetzgebung über die amtliche Vermessung bestimmt wird, bleiben vorbehalten.

Art. 27 b) Perimeter – ZGB 660a

- ¹ Die für die amtliche Vermessung zuständige Direktion lässt den Perimeter der Gebiete mit dauernden Bodenverschiebungen durch die Organe der amtlichen Vermessung festlegen.
- 2 Sie legt diesen Perimeter öffentlich auf. Die Auflage wird durch Veröffentlichung im Amtsblatt und durch persönliche Mitteilung allen Eigentümerinnen und Eigentümern der im Perimeter liegenden und daran

angrenzenden Grundstücke angekündigt. Sie erfolgt auf dem Grundbuchamt und dauert dreissig Tage; jede betroffene Person kann innerhalb dieser Frist eine Einsprache an die Direktion richten. Der Entscheid der Direktion kann beim Kantonsgericht mit Beschwerde angefochten werden.

- ³ Der Staatsrat bestimmt die Gebiete mit dauernden Bodenverschiebungen, indem er den Perimeterplan genehmigt; dieser Entscheid wird im Amtsblatt veröffentlicht und im Grundbuch auf den betreffenden Grundbuchblättern angemerkt. Der Grundbuchverwalter benachrichtigt die Eigentümerinnen und Eigentümer.
- ⁴ Die Kosten des Verfahrens gehen gänzlich zu Lasten der betroffenen Eigentümerinnen und Eigentümer. Die Bestimmungen über die Verteilung und die Erhebung der Kosten einer neuen Parzellarvermessung gelten sinngemäss.

Art. 28 c) Neue Grenzen – ZGB 660a, 703

Wurde der Perimeter bestimmt und ist es unmöglich, die Mitwirkung aller Eigentümer für die Festlegung der neuen Grenzen zu erlangen, so wird für die Festlegung das von der Gesetzgebung über die landwirtschaftlichen Güterzusammenlegungen oder die Baulandumlegungen vorgesehene Verfahren sinngemäss angewendet.

Art. 29 Herrenlose Sachen – ZGB 664

Die als herrenlos im Grundbuch eingetragenen Sachen und diejenigen, an denen das Eigentum aufgegeben wurde, werden Eigentum des Staates.

Art. 30 Grabungen – ZGB 686

Es ist verboten, eine Baugrube oder eine andere Vertiefung auszuheben, Erdreich, das ein Nachbargrundstück stützt, wegzuschaffen, Sachen zu lagern oder eine Tätigkeit auszuüben, falls dies eine Mauer oder eine andere Baute auf dem Nachbargrundstück beschädigen könnte, es sei denn, es werde eine Schutzvorrichtung erstellt oder ein ausreichender Abstand eingehalten, um Schaden zu verhüten.

Art. 31 Gemeinsame Trennmauer – ZGB 686 a) Auf der Grundstücksgrenze

Unter Vorbehalt der öffentlich-rechtlichen Bauvorschriften darf auf der Grenze des Grundstücks eine Mauer errichtet werden. Diese Mauer wird auf Verlangen der Nachbarin oder des Nachbars ganz oder teilweise gemeinschaftlich, sofern sie oder er die Hälfte des Wertes des gemeinschaftlichen Teils und des Bodens, auf dem dieser Teil steht, zurückerstattet.

Art. 32 b) Vermutung

- ¹ Jede Mauer, die zwei Gebäude voneinander trennt, gilt bis zur Höhe des niedrigeren Gebäudes als gemeinschaftlich, sofern nicht das Gegenteil erwiesen ist oder ein Anhaltspunkt dafür besteht.
- ² Anhaltspunkte für eine nicht gemeinschaftliche Mauer sind, dass sie Öffnungen wie Türen und Fenster oder eine Dachtraufe, die nur einem der beiden Grundstücke dienen, aufweist oder dass nur auf einer Seite eine Mauerabdeckung, Leisten oder Balkenträger oder Aussparungen für Balken vorhanden sind.

Art. 33 c) Unterhalt

- ¹ Den Unterhalt und den Wiederaufbau einer gemeinsamen Trennmauer tragen die Eigentumsberechtigten im Verhältnis ihrer Berechtigung gemeinsam.
- ² Wird eines der Gebäude nicht durch die gemeinsame Trennmauer gestützt, so kann sich dessen Eigentümerin oder Eigentümer von diesen Kosten befreien, indem sie auf ihren beziehungsweise er auf seinen Anteil verzichtet.

Art. 34 d) Auflager

- ¹ Jede miteigentumsberechtigte Person kann an die gemeinsame Trennmauer anbauen und bis zur Hälfte der Mauerdicke Träger und Balken einlegen, darf aber keine Vorrichtung, die geeignet wäre, die Mauer zu schwächen oder zu beschädigen, darin einbauen oder daran anlehnen.
- ² Keiner der Miteigentumsberechtigten darf in der gemeinsamen Trennmauer einen Hohlraum schaffen.

Art. 35 e) Ersatz

- ¹ Muss beim Wiederaufbau eines Hauses eine gemeinsame Trennmauer durch eine dauerhaftere ersetzt werden, so hat die Bauherrschaft das Recht, sie auf ihre Kosten neu zu erstellen, sofern eine allfällige Verbreiterung auf ihr Grundstück zu stehen kommt und für den Schaden, der während der Bauzeit an Nachbargrundstücken entstanden ist, aufkommt.
- ² War die Trennmauer jedoch in schlechtem Zustand oder entsprach sie nicht mehr den gesetzlichen Anforderungen, so muss die Nachbarin oder der Nachbar sich angemessen an den Kosten der Ausbesserung beteiligen.

³ Wird eine Trennmauer oder ein ganzes Haus wieder aufgebaut, so gelten die bestehenden Dienstbarkeiten der neuen Mauer oder dem neuen Haus gegenüber weiter, dürfen aber keine Mehrbelastung bewirken.

Art. 36 f) Erhöhung

- ¹ Jede miteigentumsberechtigte Person kann die gemeinsame Trennmauer erhöhen zu lassen, muss aber die Kosten der Erhöhung und die Unterhaltskosten des nicht gemeinsamen Teils allein tragen.
- ² Ist die gemeinsame Trennmauer nicht stark genug, um die Erhöhung zu ertragen, so muss die Person, die sie neu errichtet, dies ganz auf ihre Kosten tun und für die Verbreiterung ihren eigenen Grund in Anspruch nehmen. Ausserdem muss sie für allfälligen Schaden am Nachbargrundstück aufkommen.
- ³ Die Nachbarin oder der Nachbar, die oder der sich nicht an der Erhöhung der gemeinsamen Trennmauer beteiligt hat, kann sich in den erhöhten Teil einkaufen, indem sie oder er die Hälfte der Errichtungskosten sowie gegebenenfalls die Hälfte des Wertes des für die Verbreiterung beanspruchten Bodens bezahlt.

Art. 37 g) Tieferlegung des Fundaments

- ¹ Jede miteigentumsberechtigte Person kann die Trennmauer tiefer fundamentieren lassen, muss aber allein für die Kosten aufkommen.
- ² Die Nachbarin oder der Nachbar, die oder der sich nicht an dieser Arbeit beteiligt hat, kann sich durch Bezahlung der Hälfte der Kosten einkaufen.

Art. 38 h) Aneinander stossende Teile eines Gebäudes

- ¹ Gehören verschiedene aneinander stossende Teile eines Gebäudes verschiedenen Eigentümerinnen und Eigentümern, so darf niemand von ihnen daran Änderungen vornehmen, die den anderen schaden könnten.
- ² Die gemeinschaftlichen Teile und alles, was alle Eigentümerinnen und Eigentümer gleichermassen berührt, muss instand gehalten werden, wobei alle anteilsmässig dafür aufkommen.

Art. 39 Beschränkungen in der Bepflanzung – ZGB 687 und 688 a) Geltungsbereich

- ¹ Die Beschränkungen in der Bepflanzung gelten sowohl bei Anpflanzungen als auch bei wild gewachsenen Pflanzen.
- ² Sie gelten nicht für Bäume, die am Waldrand, an Abhängen oder an Schluchten stehen oder Alpweiden voneinander abgrenzen.

Art. 40 b) Abstand und Höhe

- ¹ Pflanzen wie Bäume, Sträucher und Büsche, die weniger als 10 m von der Grenzlinie entfernt stehen, müssen niedriger sein als der doppelte Abstand zwischen der Grenzlinie und dem Standort der Pflanzen.
- ² Ist das anstossende Grundstück Rebland, so müssen die Pflanzen niedriger sein als der Abstand zwischen diesem Grundstück und ihrem Standort.
- ³ Der Abstand entspricht der kleinsten horizontalen Entfernung zwischen der Mitte des Pflanzenfusses und der Grenzlinie. Bei Pflanzen auf abfallendem Gelände wird die zulässige Höhe von der Geländehöhe bei der Grenzlinie aus gemessen.

Art. 41 c) Kappung und Beseitigung von Pflanzen

Die Eigentümerin oder der Eigentümer des anstossenden Grundstücks kann verlangen, dass Pflanzen, die den Vorschriften von Artikel 40 nicht entsprechen, gekappt oder, wenn die Umstände es erfordern, beseitigt werden, sofern sie nicht vor mehr als zwanzig Jahren gepflanzt worden sind.

Art. 42 d) Äste

- ¹ Die Eigentümerin oder der Eigentümer eines Grundstücks kann verlangen, dass Äste von Obstbäumen, die auf dieses herüberragen und Schaden verursachen, bis zu einer Höhe von 4,5 m über dem Boden gekappt werden.
- ² Vom Wind geknickte oder abgebrochene Bäume oder Äste, die auf das Nachbargrundstück zu liegen kommen, muss die Eigentümerin oder der Eigentümer der Bäume auf Verlangen unverzüglich entfernen; andernfalls kann die Eigentümerin oder der Eigentümer des Nachbargrundstücks die Äste gegen Vergütung des Aufwands selber beseitigen.

Art. 43 e) Grenzbäume

- ¹ Auf der Grenzlinie stehende Bäume gehören beiden grundeigentumsberechtigten Personen gemeinsam nach den Anteilen des Stamms, die auf dem einen und dem anderen Grundstück stehen.
- ² Beide miteigentumsberechtigten Personen können verlangen, dass diese Bäume gefällt werden. Die Bestimmungen der Gesetzgebung über den Natur- und Heimatschutz bleiben vorbehalten.
- ³ Der gefällte Baum wird im Verhältnis der Miteigentumsanteile aufgeteilt.

Art. 44 f) Freihaltung der Marksteine

- ¹ Alle Gehölze, die weniger als 50 cm von der Grenzlinie zwischen zwei Waldgrundstücken entfernt stehen, müssen gefällt werden, um die Sicht von einem Markstein zum nächsten freizuhalten.
- ² Wird dieser Pflicht auch nach Ablauf einer angemessenen Frist nicht nachgekommen, so kann die Eigentümerin oder der Eigentümer des Nachbargrundstücks die Bäume gegen Vergütung der Arbeit selber fällen. Das geschlagene Holz gehört der Eigentümerin oder dem Eigentümer der Bäume.

Art. 45 Durchleitungen – ZGB 691

- ¹ Abgesehen von dringlichen Fällen müssen die für die Durchleitung erforderlichen Arbeiten auf den in Anspruch genommenen Grundstücken ausserhalb der Vegetationsperiode ausgeführt werden.
- ² Ist die Leitung in schlechtem Zustand, so können die Eigentümer der belasteten Grundstücke verlangen, dass sie vollständig neu erstellt wird.

Art. 46 Wegrechte – ZGB 695

- a) Zur Bewirtschaftung
- ¹ Ein Wegrecht kann für alle Erträgnisse des Bodens und der Wälder, selbst für einzelne Bäume, die man nur durch die unteren Grundstücke wegschaffen kann, in Anspruch genommen werden.
- ² Die Eigentümerin oder der Eigentümer kann formlos das anstossende Gelände zum Wegschaffen von Futter sowie von Holz aus einem Wald oder von einzelnen Bäumen benutzen, sofern sie oder er es ausserhalb der Vegetationsperiode (Dezember, Januar und Februar) und auf dem kürzesten Weg tut und gegebenenfalls die Eigentümerin oder den Eigentümer des in Anspruch genommenen Landes angemessen entschädigt.
- ³ Holz darf nur gegen Ersatz des Schadens und nur dort über Grundstücke anderer geschleift oder heruntergelassen werden, wo es zu schwierig wäre, es mit Wagen oder Schlitten zu befördern.

Art. 47 b) Mit Wagen – ZGB 695, 740

- ¹ Das Durchfahrtsrecht umfasst das Recht, zu Fuss durchzugehen, Pferde und Vieh durchzutreiben und mit Motorfahrzeugen, die der Bewirtschaftung dienen, durchzufahren.
- ² Ist der Wegverlauf zwar festgelegt, aber weder mit Grenzzeichen noch auf andere Art abgegrenzt, so muss der Weg in den Kurven 4 m und sonst überall 3 m breit sein. Die bei der Errichtung der Dienstbarkeit

vorgeschriebenen Breiten gelten aber weiterhin, sofern keine abweichende Vereinbarung, gerichtliche Entscheidung oder Übung besteht.

³ Die Einräumung eines Notwegs bleibt vorbehalten.

Art. 48 c) Unterhalt einer Einfriedung – ZGB 695

Wer an einer Einfriedung oder Baute auf der Grenze seines Grundstücks eigentumsberechtigt ist, kann zur Errichtung, Ausbesserung oder Neuerstellung wenn nötig das Nachbargrundstück in Anspruch nehmen, sofern er dies zuvor ankündigt und den Schaden vergütet.

Art. 49 Feldwege – ZGB 695, 740

- ¹ Feldwege sind Wege, die nur zur Bewirtschaftung bestimmter Grundstücke dienen.
- ² Ihre Benutzung steht den Eigentümerinnen und Eigentümern dieser Grundstücke oder durch sie berechtigten Personen zu. Kann ein Grundstück nur über einen Feldweg bequem bewirtschaftet werden, dessen Benutzung der Eigentümerin oder dem Eigentümer dieses Grundstücks nicht zusteht, so kann auch sie oder er gegen Entschädigung an die Berechtigten den Weg benutzen.

Art. 50 Öffentliche Wege – ZGB 695, 740

Die öffentlichen Flurwege und Fusswege werden in der Gesetzgebung über die Gemeindestrassen geregelt.

Art. 51 Privatfussweg – ZGB 695, 740

- ¹ Der Privatfussweg darf nur von der Person benutzt werden, die zur Bewirtschaftung eines Grundstücks dazu berechtigt ist; die Benutzung mit Fahrzeugen, Wagen, Pferden und Vieh ist ausgeschlossen.
- ² Er muss 90 cm breit sein.

Art. 52 Einfriedungen – ZGB 697 a) Grundsatz

- ¹ Der Eigentümerin oder dem Eigentümer eines Grundstücks steht es frei, dieses einzufrieden; der Notweg, wohlerworbene Rechte und gesetzlich vorgeschriebene Beschränkungen bleiben vorbehalten.
- ² Die Eigentümerin oder der Eigentümer von Weideland muss dieses so einfrieden, dass das Vieh nicht auf ein Nachbargrundstück hinübergelangen kann. Als Weideland gelten Grundstücke, die hauptsächlich dazu dienen, Vieh frei grasen zu lassen.

Art. 53 b) Lebhäge

- ¹ Ein Lebhag darf nicht näher als 60 cm von der Grenzlinie gepflanzt werden, es sei denn, es bestehe eine abweichende Vereinbarung. Er darf auf der Grenzlinie stehen, wenn er Weidelandparzellen voneinander abgrenzt.
- ² Lebhäge dürfen nach dem Zurückschneiden nicht höher als 120 cm sein; sie müssen mindestens alle zwei Jahre oder, wenn sie Weidegrundstücke abgrenzen, alle vier Jahre zurückgeschnitten werden.
- ³ Die Nachbarin oder der Nachbar hat stets das Recht, die Äste des Lebhags, die auf ihr oder sein Grundstück herüberhängen, zu kappen.
- ⁴ Für Lebhäge entlang öffentlicher Strassen bleibt die Strassengesetzgebung vorbehalten.

Art. 54 c) Auf der Grenzlinie

- ¹ Andere Einfriedungen als Lebhäge dürfen auf der Grenzlinie erstellt werden, sofern sie nicht höher als 120 cm sind. Eine höhere Einfriedung ist zulässig, wenn sie um so viel, wie sie die gesetzliche Höhe übersteigt, von der Grenze zurückgesetzt wird. Diese Beschränkungen gelten nicht für Einfriedungen von Höfen, Gärten und Weiden, die je nach Bedarf höher sein können.
- ² Die Nachbarin oder der Nachbar erwirbt das Miteigentum an der ganzen oder an einem Teil der Einfriedung, wenn sie oder er die Hälfte des Wertes des betreffenden Teils sowie des Bodens, auf dem sie sich befindet, bezahlt.
- ³ Wer ein an Weideland anstossendes Grundstück in Weideland umwandelt, muss sich gegen eine angemessene Kostenbeteiligung in die Einfriedung einkaufen, sofern diese kein Lebhag ist.

Art. 55 d) Grenzgraben

- ¹ Ein Grenzgraben muss so ausgehoben werden, dass der äussere Rand die Grenzlinie bildet und zum Nachbargrundstück hin eine Böschung angelegt wird, deren Grundlinie gleich der Höhe ist, es sei denn, ausreichende Stützwerke verhinderten das Abrutschen der Erde.
- ² Der Aushub muss auf dem Grundstück, auf dem der Graben erstellt wird, gelagert werden.

Art. 56 e) Unterhalt

¹ Im Miteigentum befindliche Einfriedungen müssen auf gemeinsame Kosten unterhalten werden.

² Dient ein gemeinschaftlicher Graben zur Entwässerung von Grundstücken, so kann eine begünstigte Person sich nicht dadurch von der Unterhaltspflicht befreien, dass sie auf ihr Miteigentum verzichtet.

Art. 57 f) Beseitigung

- ¹ Wer Miteigentum an einer gemeinschaftlichen Hecke hat und entweder sein Grundstück seit über einem Jahr nicht mehr als Weideland nutzt oder nicht zur Einfriedung seines Grundstücks verpflichtet ist, kann auf sein Miteigentum verzichten, aber nicht die Beseitigung der Hecke verlangen.
- ² Ist die gemeinsame Hecke ein Lebhag, so können diese Personen zudem die Äste, die auf ihr Grundstück herüberhängen, kappen, können aber von der Eigentümerin oder vom Eigentümer des Nachbargrundstücks nicht verlangen, den Hag zu beseitigen oder ihn durch eine andere Einfriedung zu ersetzen.
- ³ Wird eine Hecke zwischen zwei Grundstücken verschiedener Natur im gegenseitigen Einverständnis der beiden Eigentumsberechtigten beseitigt, so teilen sie sie unter sich auf, sofern nicht wohlerworbene Rechte entgegenstehen.

Art. 58 g) Überlassung

- ¹ Ist bloss eines oder keines der benachbarten Grundstücke Weideland, so kann die Eigentümerin oder der Eigentümer des Grundstücks, das mit der Einfriedungspflicht belastet ist, sich von dieser befreien, indem sie oder er die Einfriedung, gemäss Ortsgebrauch instand gestellt, der Nachbarin oder dem Nachbarn überlässt und ihr oder ihm eine Entschädigung zahlt, die die Unterhaltskosten während zwölf Jahren deckt.
- ² Im Streitfall wird die Höhe der Entschädigung durch ein Gutachten festgesetzt.
- ³ Diese Bestimmung gilt nicht, wenn die Einfriedungspflicht auf einer Vereinbarung oder einer ausdrücklichen Gesetzesbestimmung beruht.

Art. 59 h) Eigentumsvermutung

- ¹ Trennt eine Grenzmauer zwei Grundstücke gleicher Höhenlage, aber verschiedener Natur, so gilt die Mauer als ausschliessliches Eigentum der Eigentümerin oder des Eigentümers des wertvolleren Grundstücks; dieses bestimmt sich nach folgender Rangordnung: Gemüsegarten, Weinberg, Obstgarten, Wiese, Acker, Wald.
- ² Haben die Nachbargrundstücke nicht dieselbe Höhenlage und stützt die Grenzmauer das Erdreich des höher gelegenen Grundstücks, so gilt die

Mauer als ausschliessliches Eigentum der Eigentümerin oder des Eigentümers dieses Grundstücks.

- ³ Ein Grenzgraben gilt als ausschliessliches Eigentum der Person, auf deren Grundstück der Aushub liegt.
- ⁴ Eine Hecke zwischen zwei Grundstücken verschiedener Natur mit Ausnahme von Weideland gilt als Eigentum der Eigentümerin oder des Eigentümers des wertvolleren Grundstücks.
- ⁵ Eine Hecke zwischen Weideland und einem Grundstück anderer Natur gilt als Eigentum der Eigentümerin oder des Eigentümers des Weidelandes.

Art. 60 Gerichtliches Verbot – ZGB 699, ZPO 248 Bst. c und 258 ff.

- ¹ Die Friedensrichterin oder der Friedensrichter entscheidet über den Antrag, ein gerichtliches Verbot zu erlassen.
- ² Die Präsidentin oder der Präsident des Bezirksgerichts entscheidet über die Klage zur Durchsetzung eines gerichtlichen Verbots, gegen das Einsprache erhoben wurde.
- ³ Die Busse wird von der Oberamtsperson nach dem Justizgesetz ausgesprochen.

Art. 61 Niederschlagswasser – ZGB 664, 689 Abs. 3, 704

Das Regen-, Schmelz- und Dachrinnenwasser, das sich auf einem Grundstück ausbreitet oder ansammelt, ist Bestandteil dieses Grundstücks.

Art. 62 Sammelkanal – ZGB 691, 692 Abs. 1, 702 a) Grundsatz

- ¹ Will die Eigentümerin oder der Eigentümer eines höher gelegenen Grundstücks auf dem tiefer liegenden Nachbargrundstück einen Sammelkanal anlegen, so kann sie oder er verpflichtet werden, Länge und Breite so zu wählen, dass auch das untere Grundstück entwässert werden kann, falls dies die Entwässerung des oberen Grundstücks nicht beeinträchtigt. Die Kosten für die entsprechende Verbreiterung und Verlängerung des Kanals trägt die Eigentümerin oder der Eigentümer des unteren Grundstücks.
- ² Will die Eigentümerin oder der Eigentümer des oberen Grundstücks einen Sammelkanal des unteren Grundstücks benutzen, so muss sie oder er die Eigentümerin oder den Eigentümer des unteren Grundstücks entschädigen und den Kanal wenn nötig auf eigene Kosten verbreitern.
- ³ Die Eigentümerin oder der Eigentümer des unteren Grundstücks darf zu dessen Entwässerung den von der Eigentümerin oder vom Eigentümer des

oberen Grundstücks erstellten Sammelkanal verwenden, falls sie oder er den Kanal wenn nötig auf eigene Kosten vergrössert.

Art. 63 b) Unterhalt und Ausbau

- ¹ Die Kosten für den Unterhalt des Sammelkanals werden im selben Verhältnis getragen wie die Erstellungskosten.
- ² Erweist sich der gemeinschaftliche Sammelkanal infolge neuer Arbeiten einer der beiden eigentumsberechtigten Personen als ungenügend, so muss diese die Kosten des Ausbaus allein tragen.

Art. 64 Fundsachen – ZGB 720–722

- ¹ Der Staat richtet zusammen mit den Gemeinden ein einfaches und wirksames System, um das Zusammentragen der Fundanzeigen sicherzustellen, die allfällige Aufbewahrung der Fundsachen zu verwalten und den berechtigten Personen zu ermöglichen, diese zurückzuerhalten.
- ² Der Staatsrat erlässt die nötigen Ausführungsbestimmungen. Diese bezeichnen insbesondere die kantonale Behörde, die zuständig ist, den Verkauf einer Fundsache zu bewilligen, und die Organe, die die nicht zurückverlangten Sachen verkaufen. Die Bestimmungen können vorsehen, dass nicht zurückverlangte Sachen ohne oder mit geringem Handelswert Dritten kostenlos überlassen oder vernichtet werden.
- ³ Zuständige Behörde für die Meldung gefundener Tiere ist das für das Veterinärwesen zuständige Amt.

2. ABSCHNITT

Beschränkte dingliche Rechte

Art. 65 Strukturhilfen für die Landwirtschaft – ZGB 799 Abs. 2

- ¹ Bei Grundpfandrechten zur Sicherung von Darlehen, die als Strukturhilfen für die Landwirtschaft (Investitionskredite des Bundes und Darlehen des Landwirtschaftsfonds) oder als Betriebshilfen gewährt wurden, wird die Errichtungsurkunde von der Grundbuchverwalterin oder vom Grundbuchverwalter in vereinfachter Form öffentlich beurkundet.
- ² Die Verrichtungen zur Bestellung dieser Pfandrechte in Form von Grundpfandverschreibungen sind von den Grundpfandrechtssteuern befreit.

Art. 66 Einseitige Ablösung von Pfandrechten – ZGB 828, 829 **EGZGB 320-1**

Text nicht wiedergegeben – laufende eigene Revision (Sachenrecht)

Art. 67 Verteilung der Pfandhaft – ZGB 832–834 (EGZGB 323)

Text nicht wiedergegeben – laufende eigene Revision (Sachenrecht)

Art. 68 Gesetzliches Pfandrecht – ZGB 836 (EGZGB 324)

Text nicht wiedergegeben – laufende eigene Revision (Sachenrecht)

Art. 69 Viehverpfändung – ZGB 885

- ¹ Die für Landwirtschaftsfragen zuständige Direktion ist die kantonale Aufsichtsbehörde für Kredite, die durch Pfandrechte an Vieh gesichert werden. Sie ist zuständig für die Erteilung der Ermächtigung, solche Kredite zu gewähren.
- ² Sie bezeichnet die Personen, die in diesem Bereich die Aufgaben ausüben, die das Bundesrecht der Viehinspektorin oder dem Viehinspektor überträgt.
- 3 Das Verschreibungsprotokoll wird von der Betreibungsbeamt
in oder vom Betreibungsbeamten geführt.

Art. 70 Pfandleihe – ZGB 907

- ¹ Die für die Gewerbepolizei zuständige Direktion ist zuständig, die Bewilligung zur Ausübung des Pfandleihgewerbes zu erteilen; sie übt die Aufsicht in diesem Bereich aus.
- ² Die Organisation, die Arbeitsweise und die Kontrolle der Pfandleihanstalten werden wenn nötig durch eine Verordnung näher geregelt.

Variante, die sich stärker an den bisherigen Text anlehnt: ¹ Die Bewilligung zur Ausübung des Pfandleihgewerbes wird nur an öffentliche Anstalten des Kantons, an Gemeinden oder an gemeinnützige Unternehmungen, die die nötige Sicherheit bieten, erteilt und nur, falls die Errichtung einer Pfandleihanstalt einem ausgewiesenen Bedürfnis entspricht.

- ² Die Pfandleihanstalten sind verpflichtet, eine Gebühr zu entrichten, ihre Geschäftsbücher ordnungsmässig zu führen und jährlich Bericht zu erstatten. Die übrigen Vorschriften über Organisation, Buchführung und Beaufsichtigung dieser Anstalten sowie über die Form der Empfangsscheine und die Höhe der Gebühren werden in einer Verordnung des Staatsrats geregelt.
- ³ Die für die Gewerbepolizei zuständige Direktion übt die Aufsicht in diesem Bereich aus.

6. KAPITEL

Obligationenrecht

Art. 71 Wirtshauszeche – OR 186

- ¹ Der Wert des Weins oder anderer alkoholischer Getränke, die in einer Gaststätte auf Kredit verkauft werden, ist mit Ausnahme der ersten Zeche nicht klagbar.
- ² Diese Bestimmung gilt nicht für Pensionärinnen und Pensionäre und für Reisende.

Art. 72 Viehhandel – OR 202

Die Präsidentin oder der Präsident des Bezirksgerichts leitet das Vorverfahren bei der Gewährleistung für Mängel beim Viehhandel.

Art. 73 Freiwillige öffentliche Versteigerungen – OR 229 ff.

- a) Zuständige Behörde
- ¹ Freiwillige öffentliche Versteigerungen werden unter der Verantwortung einer Gerichtsweibelin oder eines Gerichtsweibels oder einer Notarin oder eines Notars durchgeführt; diese werden nach dem amtlichen Tarif entschädigt.
- ² Diese Person sorgt für einen ordnungsmässigen Ablauf, erstellt oder kontrolliert die Versteigerungsbedingungen und das Protokoll. Sie leitet die Versteigerung selbst oder delegiert die Leitung, sofern die Veräusserin oder der Veräusserer diese Aufgabe nicht persönlich übernimmt oder eine Drittperson damit betraut.

Art. 74 b) Bekanntmachung

- ¹ Die Versteigerung wird mindestens eine Woche im Voraus im Amtsblatt angekündigt.
- ² Die Bekanntmachung umfasst insbesondere eine allgemeine Beschreibung der angebotenen Gegenstände und gibt Ort, Datum und Zeit der Versteigerung an sowie den Ort, an dem die Versteigerungsbedingungen ab der Bekanntmachung eingesehen werden können.
- ³ Bei einem ausschliesslich schriftlichen Verfahren nennt sie die Frist zur Einreichung von Angeboten, die Art, wie der Zuschlag mitgeteilt wird, und die Bestimmung des Zuschlags bei gleich hohen Angeboten.

Art. 75 c) Besondere Bedingungen

- ¹ Ist der Zuschlag genehmigungsbedürftig, so nennen die Versteigerungsbedingungen diesen Vorbehalt sowie die Frist, innert der der Zuschlag zu geben ist. Die Person, die die Sache ersteigert hat, bleibt an ihr Angebot gebunden, bis ihr der Entscheid mit eingeschriebenem Brief mitgeteilt wird oder bis die Frist abgelaufen ist.
- ² Hat sich bei Fahrnisversteigerungen die Veräusserin oder der Veräusserer das Recht vorbehalten, unter den Bietenden zu wählen, so müssen die Versteigerungsbedingungen die Frist nennen, innert der das Wahlrecht auszuüben ist. Die Bietenden bleiben in diesem Fall an ihr Angebot gebunden, bis ihnen die Wahl mit eingeschriebenem Brief mitgeteilt wird oder bis die Frist abgelaufen ist.

Art. 76 d) Ausstellung der Fahrnissachen

Die Fahrnissachen werden spätestens eine Stunde vor dem vorgesehenen Beginn der Versteigerung einzeln oder in Losen ausgestellt, wobei gegebenenfalls der Schätzwert und das erforderliche Mindestgebot angegeben werden.

Art. 77 e) Versteigerung und Zuschlag

- ¹ Vor Beginn der Versteigerung werden die Versteigerungsbedingungen verlesen; diese müssen allen zugänglich bleiben.
- 2 Der Zuschlag darf erst nach dem dritten Aufruf des letzten Angebots erfolgen.
- ³ Die nicht ersteigerten Sachen können in Losen oder gesamthaft erneut versteigert oder mit Zustimmung der Eigentümerin oder des Eigentümers sofort freihändig verkauft werden.

Art. 78 f) Grundstücke

Bei der Versteigerung eines Grundstücks gelten folgende zusätzliche oder abweichende Bestimmungen:

- a) Die Versteigerung wird unter der Verantwortung einer Notarin oder eines Notars durchgeführt.
- b) Die Bekanntmachung enthält einen Grundbuchauszug, der zu Beginn der Versteigerung verlesen wird.
- c) Das Protokoll enthält alle Angaben, die für die Eintragung ins Grundbuch benötigt werden; es wird von den Parteien (Eigentümer/-in und Ersteigerer/Ersteigerin) oder von ihrer Vertretung sowie von der Notarin oder vom Notar unterzeichnet.

d) Die Notarin oder der Notar übermittelt dem Grundbuch unverzüglich das Versteigerungsprotokoll mit einer Anmeldung zur Eintragung und gegebenenfalls einer Kopie der erforderlichen behördlichen Genehmigung oder des Belegs für die Zahlung des Kaufpreises.

Art. 79 Öffentliche Zwangsversteigerungen

- ¹ Behördlich angeordnete Versteigerungen richten sich unter Vorbehalt der Betreibungs- und Konkurssachen sowie von Spezialbestimmungen nach den Vorschriften über die freiwilligen öffentlichen Versteigerungen.
- ² Verlangt das Gesetz nicht ausdrücklich die vorgängige Schätzung der Gegenstände, so kann die Person, unter deren Verantwortung die Versteigerung stattfindet, sie anordnen, wenn sie sie für nützlich erachtet.
- ³ Die verantwortliche Person unterbreitet der Behörde, die die Versteigerung angeordnet hat, die Versteigerungsbedingungen und den Entwurf der Bekanntmachung. Sie informiert diese Behörde unverzüglich über die Ergebnisse der Versteigerung.

Art. 80 Ehevermittlung – OR 406c

Die berufsmässige Ehe- oder Partnerschaftsvermittlung von Personen oder an Personen aus dem Ausland bedarf der Bewilligung des für die Gewerbepolizei zuständigen Amtes und untersteht dessen Aufsicht.

7. KAPITEL

Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 81 Altes Ehegüterrecht – Schlusstitel 9*e*, 10*a* und 10*e*

Die Handelsregisterführerin oder der Handelsregisterführer gewährleistet das Recht, ins alte Güterrechtsregister und ins amtliche Verzeichnis der Erklärungen, die Güterverbindung beizubehalten, Einsicht zu nehmen.

Art. 82 Freiwillige Gerichtsbarkeit in Erbschaftssachen

Die Gerichtspräsidentinnen und Gerichtspräsidenten behandeln die Angelegenheiten weiter, mit denen sie unter dem bisherigen Recht befasst worden sind.

Art. 83 Bestehende Bepflanzungen

Für Bepflanzungen, die unter Einhaltung von Artikel 232 des Einführungsgesetzes vom 22. November 1911 zum Schweizerischen

Zivilgesetzbuch für den Kanton Freiburg angelegt wurden, gilt das bisherige Recht weiter.

² Für Bepflanzungen, die unter Verletzung des vorgenannten Artikels 232 angelegt wurden, gilt das Privatrechtsgesetz. Die Beseitigung oder Kappung von Bäumen oder anderen Pflanzen kann jedoch nicht verlangt werden, wenn die Bepflanzungen mindestens zehn Jahre vor Inkrafttreten dieses Gesetzes angelegt wurden.

<u>Variante</u>: Die Beseitigung oder Kappung bestehender Bepflanzungen kann nicht verlangt werden, wenn diese unter Einhaltung von Artikel 232 des Einführungsgesetzes vom 22. November 1911 zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch für den Kanton Freiburg oder mindestens zehn Jahre vor Inkrafttreten des Privatrechtsgesetzes ausgeführt wurden.

Art. 84 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Einführungsgesetz vom 22. November 1911 zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch für den Kanton Freiburg (SGF 210.1) wird aufgehoben.

Art. 85 Änderung bisherigen Rechts a) Bürgerrecht

Das Gesetz vom 15. November 1996 über das freiburgische Bürgerrecht (BRG; SGF 114.1.1) wird wie folgt geändert:

Art. 4a (neu) Nicht mit dem Vater verheiratete Mutter

- ¹ Ein Kind, dessen Mutter in einer freiburgischen Gemeinde heimatberechtigt und nicht mit dem Vater verheiratet ist, erwirbt das freiburgische Bürgerrecht seiner Mutter.
- ² Ist sein Vater Schweizer und erwirbt es dessen Bürgerrecht, so verliert es das Bürgerrecht seiner Mutter.
- ³ Entscheide über die Änderung des Bürgerrechts im Zusammenhang mit einer Änderung des Familiennamens werden nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege getroffen. Für den Entscheid zuständig ist das für das Zivilstandswesen und die Einbürgerungen zuständige Amt (das Amt).

Art. 9

Die Wörter «für Zivilstandswesen und Einbürgerungen (das Amt)» streichen.

Art. 86 b) Justiz

Das Gesetz Justizgesetz vom 31. Mai 2010 (JG; SGF 130.1) wird wie folgt geändert:

Art. 51 Abs. 3 (neu)

³ Die Präsidentin oder der Präsident des Bezirksgerichts entscheidet über Massnahmen zum Schutz der ehelichen Gemeinschaft sowie bei gemeinsamer Eingabe und umfassender Einigung über Ehescheidungen und die Auflösung der eingetragenen Partnerschaft.

Art. 58 Abs. 2 sowie Abs. 3 (neu)

- ² Die Friedensrichterin oder der Friedensrichter übt die freiwillige Gerichtsbarkeit in Erbschaftssachen aus.
- ³ Die Friedensrichterin oder der Friedensrichter und das Friedensgericht nehmen überdies alle Zuständigkeiten wahr, die ihnen die Spezialgesetzgebung überträgt.

Art. 133 Abs. 1

Aufgehoben

Art. 87 c) Zivilstand

Das Zivilstandsgesetz vom 14. September 2004 (ZStG; SGF 211.2.1) wird wie folgt geändert:

Rechtsgrundlagen

Den Absatz «gestützt auf Artikel 21 des Einführungsgesetzes vom 22. November 1911 zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch für den Kanton Freiburg;» *streichen*.

Art. 27a (neu) Namensänderung

- $^{\rm 1}$ Das Amt ist dafür zuständig, einer Person die Änderung ihres Namens zu bewilligen.
- ² Die gerichtliche Klage, zu der die Bewilligung der Namensänderung Anlass geben kann, ist gegen die Person zu richten, welche die Bewilligung erlangt hat.

Art. 29a (neu) Umgehung des Ausländerrechts

Scheint ein Eheschliessungsverfahren darauf ausgerichtet, die Bestimmungen über Zulassung und Aufenthalt von Ausländerinnen und Ausländern zu umgehen, so organisiert das Amt die Anhörung der Brautleute und die Feststellung des Sachverhalts sowie die Fällung des Entscheids.

Art. 29b (neu) Ungültigerklärung wegen eines unbefristeten Ungültigkeitsgrundes

- Die Staatsanwaltschaft ist die zuständige Behörde für die Einreichung einer Klage auf Ungültigerklärung der Ehe oder der eingetragenen Partnerschaft wegen eines unbefristeten Ungültigkeitsgrundes.
- ² Alle Amtsträgerinnen und Amtsträger des Staates und der Gemeinden erstatten der Staatsanwaltschaft Mitteilung, wenn ihnen in Ausübung ihres Amtes ein Fall von Eheungültigkeit wegen eines unbefristeten Ungültigkeitsgrundes zur Kenntnis gelangt.

Art. 88 d) Grundbuch

Das Gesetz vom 28. Februar 1986 über das Grundbuch (SGF 214.5.1) wird wie folgt geändert:

Rechtsgrundlagen

Den Absatz «gestützt auf Artikel 346 des Einführungsgesetzes vom 22. November 1911 zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch für den Kanton Freiburg (EG ZGB);» *streichen*.

Art. 59 5. Berichtigungen

Text nicht wiedergegeben – laufende eigene Revision (Sachenrecht)

Art. 89 e) Amtliche Vermessung

Das Gesetz vom 7. November 2003 über die amtliche Vermessung (AVG; SGF 214.6.1) wird wie folgt geändert:

Rechtsgrundlagen

Den Absatz «gestützt auf Artikel 208 des Einführungsgesetzes vom 22. November 1911 zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch für den Kanton Freiburg;» *streichen*.

Art. 16 Abs. 2

 2 Für diese Festlegung gilt das Verfahren nach den Artikeln **GVE** ${\bf 26ss}$ des Privatrechtsgesetzes vom

Art. 50 Abs. 1 Bst. b und d

- ¹ [Die Geometerin oder der Geometer erstellt einen Inventarplan des öffentlichen Gebietes und der öffentlichen Durchgänge. Dieser enthält:]
- b) die Strassen, Wege und anderen Verkehrsverbindungen, die zu den öffentlichen Sachen des Staates und der Gemeinden gehören (inbegriffen die öffentlichen Flurwege und Fusswege);
- d) aufgehoben

Art. 90 f) Notariat

Das Gesetz vom 20. September 1967 über das Notariat (SGF 261.1) wird wie folgt geändert:

Art. 17 Sachliche Zuständigkeit

- ¹ Im Rahmen seiner Amtsausübung ist der Notar insbesondere zuständig:
- a) zur öffentlichen Beurkundung von Willenserklärungen und Feststellungen, denen die Beteiligten einen authentischen Charakter verleihen wollen oder müssen:
- b) zur Aufbewahrung der öffentlichen Urkunden, zur Aushändigung von Ausfertigungen beziehungsweise Abschriften derselben, sowie zur Aufbewahrung eigenhändiger Testamente;
- c) zur Anmeldung von Schuldbriefen zwecks Eintragung im Grundbuch (Art. 62 GBG);
- d) zur Aufnahme des in den Artikeln 195a, 534 und 763 ZGB vorgesehenen Inventars;
- ² Der Notar erfüllt ferner die Aufgaben der freiwilligen Gerichtsbarkeit, die die Gesetzgebung in seine Zuständigkeit legt oder die ihm von der zuständigen Behörde übertragen werden.

Art. 26 Abs. 2, 2. Satz (neu)

² (...). Er macht die Personen, die bei einer öffentlichen Beurkundung mitwirken, auf ihre Schweigepflicht aufmerksam.

Art. 67 Geheimhaltung der Verfügungen von Todes wegen

¹ Das Vorhandensein einer letztwilligen Verfügung fällt bis zum Tod der Erblasserin oder des Erblassers unter das Amtsgeheimnis und das Berufsgeheimnis.

² Die Bestimmungen einer Verfügung von Todes wegen dürfen mit Ausnahme von denen, die sofort ausgeführt werden müssen, vor der amtlichen Eröffnung nicht bekannt gemacht werden.

Art. 67a (neu) Herausverlangen einer letztwilligen Verfügung

- ¹ Auf Verlangen der Erblasserin oder des Erblassers gibt die Notarin oder der Notar ihr oder ihm die öffentliche letztwillige Verfügung zurück und erstellt über die Rückgabe ein öffentlich beurkundetes Protokoll.
- ² Die Rückgabe einer eigenhändigen letztwilligen Verfügung wird durch blossen Empfangsschein bestätigt und im Register vorgemerkt.

Art. 68 Öffentliche Versteigerungen

Die öffentlichen Versteigerungen richten sich nach den Artikeln GVE 73 ff. des Privatrechtsgesetzes vom.

Art. 69 Abs. 4

Die Verweise «(Art. 155, 181 ff., 316 EGZGB)» streichen.

Art. 71 Abs. 3

³ Der Notar kann ein Testament nur gemäss den Artikeln 504, 510 und 556 des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs herausgeben.

Art. 72 Abs. 2 (neu)

² Artikel 67 bleibt vorbehalten.

Art. 91 g) Kulturgüter

Das Gesetz vom 7. November 1991 über den Schutz der Kulturgüter (SGF 482.1) wird wie folgt geändert:

Art. 50 Abs. 3

³ Werden die Kosten vom Staat vorgeschossen und betreffen die Massnahmen ein unbewegliches Objekt, so wird der Anspruch des Staates gegen den Eigentümer gemäss Artikel **GVE 68** des Privatrechtsgesetzes vom ... durch ein gesetzliches Pfandrecht sichergestellt.

Art. 70 und 71

Aufgehoben

Art. 92 h) Kantonssteuern

Das Gesetz vom 6. Juni 2000 über die direkten Kantonssteuern (DStG; SGF 631.1) wird wie folgt geändert:

Art. 217 Abs. 2

² Es besteht im gleichen Rang wie für die andern Steuern und Abgaben und geht allen eingetragenen Pfandrechten vor (Art. **GVE 68** des Privatrechtsgesetzes vom ...).

Art. 93 i) Gemeindesteuern

Das Gesetz vom 10. Mai 1963 über die Gemeindesteuern (SGF 632.1) wird wie folgt geändert:

Art. 47 Abs. 2

² Die Bezahlung der Liegenschaftssteuer wird für die zwei vorangehenden und für das laufende Steuerjahr durch ein gesetzliches Pfandrecht gemäss Artikel GVE 68 des Privatrechtsgesetzes vom ... sichergestellt.

Art. 94 j) Gebäudeversicherung

Das Gesetz vom 6. Mai 1965 über die Versicherung der Gebäude gegen Brand und andere Schäden (SGF 732.1.1) wird wie folgt geändert:

Art. 27 Abs. 2

Den Verweis «(Art. 199 EGZGB)» streichen.

Art. 51 Abs. 1

Die Verweise «(Artikel 324 des EG zum ZGB, Artikel 78 des Steuergesetzes)» durch «(Art. GVE 68 des Privatrechtsgesetzes vom ...)» ersetzen.

Art. 95 k) Strassen

Das Strassengesetz vom 15. Dezember 1967 (SGF 741.1) wird wie folgt geändert:

Art. 13a Abs. 3

³ Öffentliche Flurwege sind Wege, die der Bewirtschaftung einer unbestimmten Zahl von Grundstücken dienen. Sie werden von der Gemeinde, in deren Gebiet sie sich befinden, vermarkt und unterhalten.

Art. 13b Öffentliche Fusswege

a) Begriff

Ein öffentlicher Fussweg muss mindestens 90 cm breit sein und kann von allen benutzt werden, um von einer Ortschaft zu einer anderen oder auf eine Kantons- oder eine Gemeindestrasse zu gelangen. Der öffentliche Fussweg darf nicht mit Fahrzeugen, Wagen, Pferden oder Vieh benützt werden.

Art. 13c b) Unterhalt

- ¹ Der öffentliche Fussweg muss von der Gemeinde, auf deren Gebiet er liegt, unterhalten werden.
- ² Diese muss auch für Erstellung und Unterhalt von Brücken, über die der öffentliche Fussweg führt, aufkommen. Überquert die Brücke ein Grenzgewässer zwischen zwei Gemeinden, so tragen diese die Kosten je zur Hälfte.
- ³ Wer am Unterhalt eines öffentlichen Fusswegs ein Interesse hat, kann die Gemeinde mit den Mitteln des Verwaltungsrechts verpflichten, ihn instand zu halten.

Art. 13d c) Änderung und Aufhebung

- ¹ Die Eigentümerin oder der Eigentümer des belasteten Grundstücks darf den Fussweg weder einseitig aufheben noch dessen Breite einschränken noch den Verlauf so ändern, dass er unbequemer oder weniger leicht gangbar wird.
- ² Wer sein Grundstück von einem Fussweg, der seinen Nutzen für die Öffentlichkeit verloren hat, oder von einer Dienstbarkeit, die gemäss Plan einer unbestimmten Zahl von Grundstücken dient, befreien will, muss sich an den Oberamtmann wenden.
- ³ Der Oberamtmann fordert alle, die Gründe zu haben glauben, sich dessen Aufhebung zu widersetzen, auf, diese innerhalb dreissig Tagen von der Aufforderung an schriftlich beim Oberamt geltend zu machen. Die Aufforderung wird einmal im Amtsblatt [sowie durch Anschlag an den beiden Ausgängen des Fusswegs und in den beteiligten Gemeinden] veröffentlicht.

- ⁴ Nach Einholen der Stellungnahme des beteiligten Gemeinderats entscheidet der Oberamtmann aufgrund des öffentlichen Interesses an der Beibehaltung des Fusswegs. Stützt sich der Einspruch auf das Bestehen einer Dienstbarkeit oder auf die Notwendigkeit eines Durchgangs im Interesse eines bestimmten Grundstücks, so werden die Parteien angewiesen, ihre Ansprüche vor dem Zivilrichter geltend zu machen.
- ⁵ Die Anpassung der öffentlichen Fusswege nach der Gesetzgebung über die Bodenverbesserungen bleibt vorbehalten.

Art. 95 Abs. 2 (neu)

² Zur Verschönerung einer Kantons- oder Gemeindestrasse dieser entlang gepflanzte Zierbäume dürfen, auch wenn sie auf dem anstossenden Grundstück stehen, nur auf Anordnung der öffentlichen Verwaltung entfernt oder zurückgeschnitten werden; eingegangene Bäume muss diese auf ihre Kosten ersetzen.

Art. 96 l) Gewässer

Das Gewässergesetz vom 18. Dezember 2009 (GewG; SGF 812.1) wird wie folgt geändert:

Art. 56

Den Ausdruck «Artikel 324 Ziff. 5 des Einführungsgesetzes vom 22. November 1911 zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch für den Kanton Freiburg» durch «Artikel GVE 68 des Privatrechtsgesetzes vom ...» ersetzen.

Art. 97 m) Bodenverbesserungen

Das Gesetz vom 30. Mai 1990 über die Bodenverbesserungen (SGF 917.1) wird wie folgt geändert:

Rechtsgrundlagen

Den Absatz «gestützt auf Artikel 285 des Einführungsgesetzes vom 22. November 1911 zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch für den Kanton Freiburg;» *streichen*.

Art. 98 Inkrafttreten

- ¹ Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.
- ² Artikel 9 tritt jedoch am 1. Januar 2012 in Kraft, und die Artikel 31–33 des Einführungsgesetzes vom 22. November 1911 zum Schweizerischen

Zivilgesetzbuch für der	Kanton	Freiburg	(SGF	210.1)	werden	auf	dieser
Zeitpunkt aufgehoben.							

Die Artikel ... sind am von der zuständigen Bundesbehörde genehmigt worden.